



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 02 Juli 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung über den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (VE-NUFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2026 haben Sie den Wirtschaftsverband SwissHoldings eingeladen, den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (VE-NUFG) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit beim Vernehmlassungsverfahren mitwirken zu dürfen und nehmen wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die Schweiz hat sich mit der Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative 2020 für einen indirekten Gegenvorschlag entschieden und gleichzeitig angekündigt, die internationale Entwicklung weiterzuverfolgen. Mit dem VE-NUFG verfolgt der Bundesrat das Ziel, die Schweizer Regulierung an internationale Standards anzunähern und vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Unternehmen sicherzustellen.

Aus Sicht von SwissHoldings verfehlt der Vorentwurf dieses Ziel in mehreren zentralen Punkten. Besonders kritisch beurteilt der Verband die vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen. Dies gilt umso mehr, als die Europäische Union mit dem Omnibus-I-Paket das ursprünglich in der CSDDD vorgesehene harmonisierte Haftungsregime vollständig aufgegeben hat. Auch die vorgesehenen Aufsichtsbestimmungen werden klar abgelehnt. Insbesondere die weitreichenden Kompetenzen der Aufsichtsbehörde, die vorgesehenen Sanktionsinstrumente sowie die unzureichende Abgrenzung zu bestehenden Verfahren erscheinen unverhältnismässig.

Die Kombination aus einer Verjährungsfrist von 20 Jahren, weitreichenden Eingriffsbefugnissen der Aufsichtsbehörde und der Einführung einer spezialgesetzlichen Haftung führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen. Damit würde die Schweiz deutlich über die international etablierten Standards hinausgehen und die Attraktivität sowie Rechtssicherheit des Wirtschaftsstandorts Schweiz nachhaltig beeinträchtigen. Die bestehenden



Instrumente wie der OECD Nationale Kontaktpunkt für verantwortungsvolle Unternehmensführung, die sich in der Vergangenheit als zweckmässig und wirkungsvoll erwiesen haben, sollten beibehalten und gestärkt, jedoch nicht durch komplexe bürokratische Strukturen ersetzt werden.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und unternehmerischen Sorgfaltspflichten wird die grundsätzliche Stossrichtung zwar unterstützt. Kritisiert werden jedoch einzelne zusätzliche Vorgaben, unklare Rechtsfolgen sowie verschiedene Schweizer Sonderregelungen, die zu Doppelspurigkeiten und zusätzlichem administrativem Aufwand führen könnten. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Verband wiederholt für eine stärkere Orientierung an international anerkannten Standards wie ISSB und GRI aus.¹

SwissHoldings lehnt den vorliegenden Vorentwurf zum Gegenvorschlag sowie das Spezialgesetz in der aktuellen Form ab. Eine Weiterentwicklung der Regulierung im Bereich Nachhaltige Unternehmensführung wird unterstützt, sofern sie auf international abgestimmte Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten ausgerichtet ist, einen Swiss Finish konsequent vermeidet sowie weder eine besondere Haftungsregelung noch eine direkte Aufsicht vorsieht. Die nachfolgend dargestellten Anpassungen sind dabei zwingend vorzunehmen.

1. Ausgangslage

1.1 Schweiz

Die breite Diskussion um nachhaltige Unternehmensführung in der Schweiz begann mit der Konzernverantwortungsinitiative, die 2020 am Ständemehr scheiterte. An ihre Stelle trat der indirekte Gegenvorschlag mit Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie ausgewählten Sorgfaltspflichten zum Schutz von Mensch und Umwelt. Gleichzeitig hielt der Bundesrat fest, die internationalen Entwicklungen zu beobachten und die Schweizer Regulierung bei Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln.

1.2 Die Entwicklung in der Europäischen Union

Mit der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) verabschiedete die Europäische Union 2024 ein neues Regelwerk zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten, ergänzend zu der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die 2023 in Kraft getreten ist. Seither wurden die Vorgaben jedoch bereits mehrfach angepasst. Mit dem Omnibus-I-Paket wurden zentrale Elemente der beiden Richtlinien, insbesondere der CSDDD, abgeschwächt oder gestrichen, darunter das harmonisierte Haftungsregime, die Eingriffsnorm für Drittstaatsverhalte, die verpflichtende Klimatransitionsplanung sowie die Überprüfungsklausel für eine spätere Einbeziehung des Finanzsektors. Zudem wurden im Omnibus-I-Paket (2025/26) die Schwellenwerte (Scope-Kriterien) für sowohl CSRD (von ursprünglich >250 auf >1'000 Mitarbeitende bzw. von >40-50 Mio. € [oder-Option] auf >450 Mio. € Nettoumsatz [und-Vorgabe]) als auch CSDDD (von ursprünglich ca. >1'000 – 3'000 auf >5'000 Mitarbeitende und >1.5 Mrd. € Nettoumsatz) wesentlich angehoben, womit der Geltungsbereich stark verkleinert wurde.

Gleichzeitig bleibt die europäische Regulierung im Fluss. Bis heute hat kein EU-Mitgliedstaat die CSDDD in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzungsfrist läuft bis Juli 2028, die Anwendung beginnt frühestens im Juli 2029. Wie die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten konkret umge-

¹ Eine detaillierte Stellungnahme dazu findet man unter diesem Link: https://swissholdings.ch/wp-content/uploads/2024/10/20241017_Stellungnahme_Ausbau_Nachhaltigkeitsregeln_Schweiz.pdf

setzt wird und welche weiteren Anpassungen zum Abbau administrativer Hürden auf europäischer Ebene folgen, ist derzeit noch offen.

Vor diesem Hintergrund hat SwissHoldings den Entwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (VE-NUFG) insbesondere in den Bereichen Sorgfaltspflichten, Haftung, Aufsicht und Nachhaltigkeitsberichterstattung analysiert. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob der Vernehmlassungsentwurf zu NUG (VE-NUFG) dem Anspruch einer Angleichung an den europäischen Rechtsrahmen gerecht wird und damit für international tätige Schweizer Unternehmen und deren Zulieferer keine Wettbewerbsnachteile geschaffen werden. SwissHoldings unterstützt eine international abgestimmte und praktikable Regulierung, sieht im Entwurf jedoch in mehreren Bereichen grundlegenden Anpassungsbedarf, um zusätzliche Belastungen und Wettbewerbsnachteile für den Standort Schweiz zu vermeiden.

2. Haftung

Die erweiterten Haftungsbestimmungen sind das umstrittenste Element des Entwurfs. Der Verband kritisiert, dass das VE-NUFG in diesem Bereich über den aktuellen europäischen Rechtsrahmen hinausgeht und zusätzliche Rechts- und Prozessrisiken schaffen würde. Die Regelungssystematik der Art. 15–19 VE-NUFG weist den strukturellen Mangel auf, dass beide Varianten den normativen Grundkonflikt zwischen einem dynamisch angelegten Verbesserungs- bzw. Optimierungsprozess und einer retrospektiv ausgestalteten Haftungszurechnung unverändert fortbestehen lassen und somit keine kohärente Auflösung des Zielwiderspruchs bewirken; vor diesem Hintergrund qualifiziert der Verband beide Ansätze als unzureichend und folglich als unakzeptabel.

Art. 15 VE-NUFG – Variante 1 lautet: „Für die Haftung gelten die Bestimmungen des OR, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Unternehmen haften nicht für das Verhalten von Geschäftspartnern.“ Diese Formulierung könnte den Eindruck erwecken, dass damit auf eine eigentliche Lieferketten- oder Konzernhaftung verzichtet würde. Diese Schutzwirkung erweist sich bei systematischer Betrachtung jedoch als weitgehend illusorisch.

Art. 16 VE-NUFG schafft eine eigenständige Verschuldenshaftung der Muttergesellschaft für die Verletzung ihrer eigenen Sorgfaltspflichten. Diese Haftung besteht unabhängig davon, ob Art. 15 Variante 1 die Haftung für das Verhalten von Geschäftspartnern formell ausschliesst. Der Haftungsanknüpfungspunkt wird damit von der unmittelbaren Verantwortung für Dritte auf die angeblich unzureichende Wahrnehmung eigener Sorgfaltspflichten verschoben.

Art. 17 VE-NUFG sieht zudem eine weitreichende konzernweite Solidarhaftung vor. In der praktischen Wirkung kann der Kläger damit das wirtschaftlich stärkste Konzernunternehmen als Beklagte wählen, unabhängig vom konkreten Tatbeitrag oder der operativen Nähe zum behaupteten Schaden. Das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip nach OR Art. 620 ff. wird dadurch faktisch aufgehoben.

Der in Variante 1 enthaltene Ausschluss der Haftung für Geschäftspartnerverhalten bleibt damit weitgehend deklaratorisch. Die eigentliche Haftungsarchitektur ergibt sich aus Art. 16 und 17 VE-NUFG. Variante 1 ist inakzeptabel, weil sie einen haftungsbegrenzenden Effekt suggeriert, den das Gesetz durch die nachfolgenden Bestimmungen unmittelbar wieder aufhebt.

Art. 15 VE-NUFG – Variante 2 beschränkt sich auf die Formulierung: „Für die Haftung gelten die Bestimmungen des OR, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.“ Im Unterschied zu Variante 1 fehlt damit selbst der ausdrückliche Ausschluss einer Haftung für Geschäftspartnerverhalten. Dies führt zu einer noch weitergehenden Rechtsunsicherheit. Die konkrete Reichweite der Haftung

würde faktisch vollständig der gerichtlichen Rechtsfortbildung überlassen. Kläger könnten argumentieren, dass sich aus Art. 16 VE-NUFG in Verbindung mit den Überwachungs- und Kontrollpflichten nach Art. 6 VE-NUFG mittelbar eine Haftung auch für das Verhalten von Geschäftspartnern oder Tochtergesellschaften ergibt. Der Erläuternde Bericht enthält hierzu keine klaren Abgrenzungen. Damit entsteht ein erhebliches rechtsstaatliches Problem. Haftungsnormen müssen hinreichend bestimmt sein und klar definieren, welche Pflichtverletzungen welche Rechtsfolgen auslösen. Variante 2 delegiert diese zentrale Weichenstellung letztlich an die Gerichte. Die konkrete Ausgestaltung des Haftungsregimes würde damit wesentlich durch zukünftige Prozessführung, strategische NGO-Klagen und internationale Litigation-Finance-Strukturen geprägt.

Zugleich bleiben die eigentlichen Haftungsinstrumente – Solidarhaftung (Art. 17 VE-NUFG), discovery-ähnliche Offenlegungspflichten (Art. 19 VE-NUFG) sowie die extraterritoriale Eingriffsnorm nach Art. 139a/159a IPRG – vollständig bestehen. Sie knüpfen sämtlich an Art. 16 VE-NUFG an und werden durch die unterschiedliche Formulierung von Art. 15 materiell kaum beeinflusst. Für SwissHoldings ist deshalb Variante 2 untragbar, denn sie lässt die Reichweite der Haftung in einem rechtsstaatlich problematischen Ausmass offen und überträgt den Gerichten faktisch eine rechtspolitische Gestaltungsfunktion, die dem Gesetzgeber selbst obliegen würde.

Die Wahl zwischen den beiden Varianten von Art. 15 VE-NUFG ist für die materielle Haftungsarchitektur von untergeordneter Bedeutung. Das eigentliche Problem liegt in den Art. 16–19 VE-NUFG selbst. Erst diese Bestimmungen schaffen in ihrer Kombination ein eigenständiges und aussergewöhnlich weitreichendes Haftungs- und Prozessregime.

Kernstück bildet **Art. 16 VE-NUFG** mit einer eigenständigen spezialgesetzlichen Verschuldenshaftung der Muttergesellschaft ausserhalb der klassischen Strukturen des Obligationenrechts. Art. 17 VE-NUFG ergänzt dies durch eine weitreichende konzernweite Solidarhaftung. Kläger erhalten dadurch die Möglichkeit, gezielt das wirtschaftlich leistungsfähigste Konzernunternehmen einzuklagen. Das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip wird faktisch aufgehoben.

Art. 19 VE-NUFG führt zusätzlich discovery-ähnliche Offenlegungsmechanismen ein. Unternehmen könnten bereits auf Grundlage blosser Glaubhaftmachung verpflichtet werden, interne Risikoanalysen, Compliance-Berichte, Lieferkettendokumentationen und weitere sensible Unterlagen offenzulegen – noch bevor eine materielle Haftung überhaupt festgestellt wurde. Ein solches Instrument ist dem schweizerischen Zivilprozessrecht strukturell fremd und kennt auch im europäischen Recht kein vergleichbares Pendant. Gleichzeitig fehlen jene verfahrensrechtlichen Gegenmechanismen, welche etwa das US-Recht kennt, insbesondere attorney-client privilege, work-product-protection oder ausgeprägte Proportionalitätsbegrenzungen.

Hinzu tritt mit **Art. 18 VE-NUFG** eine aussergewöhnlich weitgehende Verjährungsregel. Die vorgesehene absolute Verjährungsfrist von zwanzig Jahren überschreitet die im internationalen Vergleich üblichen Fristen für Lieferketten- und Nachhaltigkeitshaftung deutlich. Selbst in Rechtsordnungen mit bestehenden Haftungsregimen bewegen sich die Fristen typischerweise im Bereich von zehn Jahren. Für Unternehmen hätte dies faktisch die Konsequenz, dass umfangreiche Lieferketten- und Compliance-Dokumentationen über Jahrzehnte gerichtsfest archiviert werden müssten. Der damit verbundene Mehraufwand beschränkt sich nicht auf die Verdoppelung der Kosten für die digitale Archivierung. Er umfasst auch die Anpassung von Dokumentenmanagementsystemen, internen Richtlinien und Prozessen sowie die Durchführung entsprechender Schulungen. Gleichzeitig erhöhen längere Aufbewahrungsfristen die Risiken im Zusammenhang mit Datenschutz, Datensicherheit und Datenverlust. Die daraus resultierenden Anforderungen an Governance, Kontrollen und technische Sicherheitsvorkehrungen verursachen zusätzliche Kosten und administrative Belastungen für Unternehmen. In ihrer Gesamtheit schaffen Art. 16–19 VE-NUFG damit ein Haftungs- und Prozessregime ohne vergleichbares internationales Vorbild. Die Kombination aus spezialgesetzlicher Konzernhaftung, Solidarhaftung, discovery-ähnlichen Offenlegungspflichten, extraterrito-

rialer Anknüpfung und aussergewöhnlich langen Verjährungsfristen führt zu einer strukturellen Überbelastung der gesamten Vorlage.

Die Probleme beschränken sich deshalb nicht auf einzelne Varianten oder Formulierungen innerhalb von Art. 15 VE-NUFG. Die vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen belasten den Entwurf in seiner Grundarchitektur fundamental, so dass eine punktuelle Korrektur nicht ausreicht. Eine sachgerechte Lösung würde in jedem Fall und ungeachtet der zahlreichen weiteren Unzulänglichkeiten im Entwurf eine vollständige Streichung der Art. 16–19 VE-NUFG voraussetzen.

3. Aufsicht

Die vorgesehenen Aufsichtsbestimmungen sind nebst den vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen die Elemente des Entwurfs, welche der Verband als besonders problematisch betrachtet. Die vorgesehenen Kompetenzen der Aufsichtsbehörde gehen über das hinaus, was für die Überwachung von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten erforderlich erscheint.

Art. 20 und Art. 21 VE-NUFG übertragen der Aufsichtsbehörde weitreichende Untersuchungs- und Kontrollbefugnisse. Die Behörde könnte damit nicht nur die Einhaltung formeller Anforderungen, sondern auch die Angemessenheit und Wirksamkeit von Sorgfaltsprozessen beurteilen. Auf welcher Grundlage diese Beurteilungen erfolgen und wie die Schnittstellen zwischen Aufsichts- und Gerichtsverfahren geregelt würden, bleibt unklar.

Art. 30 VE-NUFG sieht weitreichende Befugnisse der Aufsichtsbehörde vor. Als unangemessen werden insbesondere die Höhe der möglichen Sanktionen sowie deren Bemessung anhand des weltweiten Umsatzes, die teilweise bis vollständige Enthebung der Befugnisse der Organmitglieder eines Unternehmens, die Zwangsauflösung der Unternehmen, die Gewinneinziehung bei Verstössen gegen die Nachhaltigkeitspflichten und der Ausschluss von öffentlichen Beschaffungsverfahren beurteilt.

Art. 36 VE-NUFG regelt die Finanzierung der Aufsicht. Die Frage steht im Raum, ob eine staatliche Aufsicht über Gebühren der beaufsichtigten Unternehmen finanziert werden soll. Darüber hinaus wird grundsätzlich die vorgeschlagene institutionelle Ausgestaltung der Aufsicht hinterfragt (siehe Kommentare zu Art. 20 und 21 VE-NUFG). Die Mitglieder von SwissHoldings sprechen sich für eine optimierte Nutzung bestehender Mechanismen aus. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass mit dem OECD Nationalen Kontaktpunkt für verantwortungsvolle Unternehmensführung bereits ein etabliertes Instrument für aussergerichtliche Beschwerde- und Vermittlungsverfahren besteht. Anstatt neue und weitreichende Aufsichtskompetenzen zu schaffen, sollten bestehende und lösungsorientierte Mechanismen gestärkt werden.

4. Sorgfaltspflichten

Zwar verankert **Art. 6 VE-NUFG** den risikobasierten Ansatz und enthält mit Abs. 3 auch Elemente der Risikoidentifizierung und Priorisierung. Im Vergleich zur CSDDD sind diese Vorgaben jedoch knapper ausgestaltet und teilweise stärker auf die Konkretisierung durch Verordnungsrecht angewiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit müsste expliziter hervorgehen, dass Umfang und Intensität der Massnahmen nach Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit, Einflussmöglichkeit und Nähe zur negativen Auswirkung zu bestimmen sind.

Hinzu kommt, dass der Entwurf keine Priorisierung innerhalb der Aktivitätskette vorsieht. Anders als die CSDDD in der Fassung des Omnibus-I-Pakets enthält der VE-NUFG keine Regelung, welche bei vergleichbaren Risikolagen eine Fokussierung auf unmittelbare Geschäftsbeziehungen ermöglicht. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich die Sorgfaltspflichten auf Bereiche erstrecken, die ausserhalb des tatsächlichen Einfluss- und Kontrollbereichs der betroffenen Unternehmen liegen.

Problematisch ist ferner die Sicherstellungspflicht nach **Art. 6 Abs. 3 lit. c VE-NUFG**. Der Begriff «sicherstellen» impliziert eine Kontroll- und Durchsetzungspflicht gegenüber Geschäftspartnern, die in der Praxis häufig weder rechtlich noch faktisch möglich ist und im Spannungsverhältnis zum Haftungsausschluss für das Verhalten von Geschäftspartnern steht.

Art. 7 Abs. 4 VE-NUFG ermächtigt die Aufsichtsbehörde, abweichend vom Grundsatz einer Prüfung mit begrenzter Prüfsicherheit (Limited Assurance gemäss Art. 13 Abs. 2 VE-NUFG), im Einzelfall eine Prüfung mit hinreichender Prüfsicherheit (Reasonable Assurance) anzuordnen. Diese Regelung steht im Widerspruch zur aktuellen Entwicklung auf europäischer Ebene: Mit dem Omnibus-I-Paket wurde das Erfordernis einer Reasonable Assurance aus der CSRD dauerhaft gestrichen; eine spätere Anhebung des Prüfniveaus ist nicht mehr vorgesehen.

Der Vorentwurf hält dennoch an dieser Möglichkeit fest, ohne die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff gesetzlich zu konkretisieren oder das Ermessen der Aufsichtsbehörde durch klare Kriterien zu begrenzen. Weder werden Tatbestandsvoraussetzungen definiert noch Ermessensleitplanken festgelegt, unter denen eine Anhebung von Limited auf Reasonable Assurance zulässig wäre. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen. Verstärkt wird diese Problematik dadurch, dass international harmonisierte Prüfstandards für eine Reasonable Assurance im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterhin fehlen.

Mit der Überführung der bestehenden Sorgfaltspflichten gemäss Art. 964j–964l OR in **Art. 39–41 VE-NUFG** wird zwar formell Kontinuität geschaffen. Der Entwurf verfehlt jedoch das Ziel eines kohärenten und harmonisierten Regelungsrahmens. Stattdessen entstehen systematische Inkonsistenzen, Überschneidungen und erhebliche Abgrenzungsprobleme.

Besonders problematisch ist die uneinheitliche Ausgestaltung des Anwendungsbereichs. Während die Vorschriften zur Kinderarbeit (Art. 39 Abs. 1 lit. b NUG) ausdrücklich nur ausserhalb des allgemeinen Anwendungsbereichs von Art. 4 NUG gelten sollen, fehlt eine entsprechende Abgrenzung bei den Regelungen zu Konfliktmineralien. Grossunternehmen können dadurch gleichzeitig den allgemeinen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten (Art. 4–7 NUG) und den spezialgesetzlichen Pflichten nach Art. 39–41 NUG unterstehen. Die daraus resultierenden Doppelregulierungen und Überschneidungen sind systematisch nicht nachvollziehbar und führen zu unnötiger Komplexität.

Hinzu tritt ein Wertungswiderspruch im Haftungssystem ein. Die zivilrechtliche Haftung nach Art. 16 NUG knüpft ausschliesslich an Verletzungen der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 4–7 NUG an. Verstösse gegen die spezialgesetzlichen Pflichten nach Art. 39–41 NUG bleiben demgegenüber haftungsrechtlich folgenlos. Für sachlich vergleichbare Pflichtverletzungen gelten damit unterschiedliche Haftungsregime, ohne dass hierfür ein überzeugender materieller Grund ersichtlich wäre.

Auch die Berichterstattungspflichten sind unzureichend aufeinander abgestimmt. Art. 7 und Art. 41 NUG sehen parallele jährliche Berichte zu teilweise identischen oder eng verwandten Sachverhalten vor, ohne eine Integrations- oder Koordinationsregel vorzusehen. Dies führt zu Doppelspurigkei-

ten, erhöht den administrativen Aufwand und erschwert den Aufbau einer konsistenten Compliance-Struktur.

Schliesslich birgt der Entwurf erhebliche prozessuale Fehlanreize. Es ist absehbar, dass Kläger versuchen werden, Sachverhalte aus dem Bereich der spezialgesetzlichen Sorgfaltspflichten – insbesondere zu Konfliktmineralien – als Verletzungen der allgemeinen Pflichten nach Art. 4–7 NUG zu qualifizieren, um in den Anwendungsbereich der erweiterten prozessualen Instrumente des Gesetzes zu gelangen. Dies betrifft namentlich die Offenlegungspflichten nach Art. 19 NUG sowie die Solidarhaftung nach Art. 17 NUG. Die Folge wären zusätzliche Abgrenzungsstreitigkeiten, erhöhte Rechtsunsicherheit und erhebliche Prozessrisiken für die betroffenen Unternehmen.

5. Berichterstattung

Im Folgenden konzentriert sich die Einschätzung von SwissHoldings auf die vorgeschlagene Ausgestaltung der Berichterstattungspflichten, die Anerkennung internationaler Standards sowie die Vermeidung einer Doppelspurigkeit, die zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen und sich negativ auf die Vergleichbarkeit von Informationen und letztlich die bezweckte Transparenz auswirkt.

Art. 11 VE-NUG regelt die inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. International tätige Unternehmen und deren Zulieferer und Kunden sind darauf angewiesen, dass sich die Berichterstattung an den internationalen Standards ausrichtet. Auf Ablehnung stossen insbesondere Formulierungen, die über den Wesentlichkeitsansatz der EU hinausgehen oder zusätzliche Offenlegungspflichten nahelegen könnten.

Art. 12 VE-NUG sieht die Anwendung anerkannter Berichtsstandards vor. Der Verband begrüsst die angestrebte Äquivalenz mit internationalen Standards, weist jedoch darauf hin, dass die Anerkennung bestehender ausländischer Berichterstattungsregime klar geregelt werden sollte, um ineffiziente und letztlich nutzlose Parallelstrukturen und -prozesse zu vermeiden.

Art. 13 und Art. 7 Absatz 4 VE-NUG enthalten Vorgaben zur Prüfung der Berichterstattung. Problematisch beurteilt werden insbesondere zusätzliche Anforderungen an die Unabhängigkeit von Drittparteien sowie weitergehende Prüfpflichten, die über internationale Regelungen hinausgehen könnten. Eine Prüftiefe für Nachhaltigkeitsberichte auf dem Niveau von «hinreichender Sicherheit» (reasonable assurance), welche die Aufsichtsbehörde einfordern kann, lehnt der Verband entschieden ab.

Art. 14 VE-NUG sieht eine bindende Abstimmung der Generalversammlung über den Nachhaltigkeitsbericht vor, was mehrheitlich bei den Mitgliedern von SwissHoldings auf Ablehnung stösst. Einerseits besteht keine entsprechende Vorgabe im europäischen Recht, andererseits bleiben die rechtlichen Folgen einer Ablehnung des Berichts durch die Aktionäre ungeklärt.

Vor diesem Hintergrund spricht sich SwissHoldings für eine möglichst enge Anlehnung an die europäischen Berichterstattungsstandards aus. Zusätzliche Schweizer Sonderregelungen sollten vermieden, bestehende Äquivalenzen anerkannt und Doppelungsrisiken im Interesse einer praktikablen Umsetzung reduziert werden.

6. Schlussfolgerung

SwissHoldings anerkennt das Anliegen des Bundesrates, die Schweizer Regulierung im Bereich Nachhaltigkeit und Konzernverantwortung weiterzuentwickeln und an internationale Standards anzupassen. In seiner vorliegenden Ausgestaltung geht der Entwurf jedoch in mehreren zentralen Punkten über die massgeblichen europäischen Vorgaben hinaus. Besonders augenfällig ist dies bei der zivilrechtlichen Haftung. Während die EU auf die Einführung eines harmonisierten Haftungsregimes verzichtet hat, schafft das NUG eine eigenständige schweizerische Spezialhaftung. Damit wird ein Ansatz wieder aufgegriffen, der bereits im Zentrum der ersten Konzernverantwortungsinitiative stand. Ergänzt wird dieser durch neue Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse, die über etablierte internationale Standards hinausgehen.

Aus Sicht von SwissHoldings müsste der Entwurf sachgerecht und umfassend überarbeitet werden, um eine bessere internationale Harmonisierung zu erreichen und unnötige Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen und allgemein für den Standort Schweiz zu vermeiden.

Angesichts der grundlegenden konzeptionellen Herausforderungen des vorliegenden Entwurfs sowie der engen zeitlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Behandlung der Volksinitiative erscheint eine umfassende und sachgerechte Überarbeitung innerhalb des verbleibenden Zeitrahmens nur schwer realisierbar. **SwissHoldings gelangt daher zum Schluss, dass auf einen indirekten Gegenvorschlag verzichtet und die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung gebracht werden sollte.**

SwissHoldings ist überzeugt, dass sich ein ausgewogener, international abgestimmter und praxisnaher Regulierungsrahmen erreichen lässt, und bringt sich gerne konstruktiv in die entsprechenden Arbeiten ein.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.